

TOP 22:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

COM(2013) 919 final

Drucksachen: 818/13 und zu 818/13

Die Kommission hat am 18. Dezember 2013 mit dem Programm "Saubere Luft für Europa" ein neues Gesetzespaket zur Verringerung der Luftverschmutzung vorgestellt. Dazu gehören unter anderem ein Richtlinienvorschlag über nationale Emissionshöchstmengen - vergleiche BR-Drucksache 819/13 - und der vorliegende Richtlinienvorschlag zur Verringerung der Verschmutzung durch mittelgroße Feuerungsanlagen, wie z. B. Kraftwerke für Straßenblöcke oder große Gebäude sowie kleine Industrieanlagen.

Der Vorschlag enthält Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Feinstaub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Die Regelungen sollen der Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potentiellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dienen.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt (MW) und weniger als 50 MW, unabhängig von der Art des verwendeten Brennstoffs, gelten. Unter den Anwendungsbereich des Vorschlags sollen auch Motoren und Gasturbinen fallen.

Mit dem Richtlinienvorschlag soll u. a. eine Registrierungspflicht für mittelgroße Feuerungsanlagen eingeführt werden.

Die vorgeschlagenen Grenzwerte sollen bei bestehenden Feuerungsanlagen von mehr als 5 MW ab dem 1. Januar 2025 und bei Anlagen bis zu 5 MW ab dem 1. Januar 2030 einzuhalten sein. Für neue mittelgroße Feuerungsanlagen sollen bereits ein Jahr nach der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht strengere Grenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaub gelten.

In Gebieten, in denen die EU-Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie) nicht eingehalten werden, sollen strengere

Emissionsgrenzwerte (Benchmarkwerte) zur Anwendung kommen.

Des Weiteren enthält die vorgeschlagene Richtlinie Anforderungen an die Überwachung der Anlagen, Bestimmungen für eine wirksame Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie sowie Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission.

Die Richtlinie soll 18 Monate nach Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 818/1/13** ersichtlich.